

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Absam

Der Gemeinderat der Gemeinde Absam hat mit Beschluss vom 22.09.2022 gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 die folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung der Abfallgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen oder Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie gegebenenfalls der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen oder Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr beinhaltet die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Wertstoffentsorgung die Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelplätzen und Wertstoffzentrum Bauhof die Problemstoffsammlung sonstige allgemeine Gebühren und Abgaben die die Gemeinde zu entrichten hat (z.B. Altlastensanierungsabgabe, Kosten für Abfallberatung, Verbandsabgabe usw.)
- (2) Die Grundgebühr wird festgelegt für Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten in einem Gebäude auf einer Liegenschaft laut GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 in der jeweils gültigen Fassung. Wohnungen oder sonstige Nutzungseinheiten werden aus dem AGWR automatisch abgeblichen.
- (3) Wohnung ist ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen. Folgende Nutzungsarten laut Statistik Austria werden aus dem AGWR (Adress-Gebäude-Wohnungsregister) übernommen:
 - WO Wohnung
 - WA Wohnung/Arbeitsstätte
- (4) Eine sonstige Nutzungseinheit ist ein selbständiger Verband von Räumlichkeiten in Gebäuden, der anderen Zwecken als der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dient. Folgende Nutzungsarten laut Statistik Austria werden aus dem AGWR (Adress-Gebäude-Wohnungsregister) übernommen:
 - a. GE Wohnfläche für Gemeinschaften
 - b. HO Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung
 - c. BU Büroflächen
 - d. HA Groß- und Einzelhandelsflächen
 - e. VE Verkehr- und Nachrichtenwesen
 - f. IN Industrie und Lagerei
 - g. KU Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen
 - h. LA Landwirtschaftliche Nutzung
 - i. GA Privatgarage
 - j. KI Kirche, sonstige Sakralbauten
 - k. PS Pseudobaulichkeit
 - l. SO Sonstiges Bauwerk
 - m. DG Dachbodenfläche
 - n. KE Kellerfläche
 - o. VS Verkehrsfläche
 - p. GV gemeinschaftliche Nutzflächen
- (5) Eine entsprechende Klassifikation der Nutzungsarten der Statistik Austria ist als Anhang dieser Verordnung beigelegt.

§ 4

Bemessung der Grundgebühr für Wohnungen

- (1) Für eine Wohnung liegt der Bemessung die Anzahl der Personen zugrunde, die in dieser gemäß den melderechtlichen Bestimmungen zum jeweiligen Stichtag gemeldet sind. Die Zurechnung der Anzahl an Personen in einer Wohnung erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Anzahl von Personen in der Wohnung (WO/WA)

1,0 EGW	pro Person
0,5 EGW	erstes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
0,5 EGW	zweites weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
0,0 EGW	jedes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

- (2) Die Zurechnung der Anzahl an Personen in einer Wohnung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (3) Stichtag für die der Zurechnung zugrunde gelegter Anzahl gemeldeter Personen ist der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10 eines jeden Jahres. Diese gelten für das dem Stichtag jeweils nachfolgende Quartal.

§ 5

Bemessung der Grundgebühr für sonstige Nutzungseinheiten

- (1) Die Zurechnung bei sonstigen Nutzungseinheiten (z.B. Betrieben, Freiberuflern, Anstalten, Vereinen oder sonstigen Einrichtungen) erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

BU, HA, IN, KU (Ärzte, Ziviltechnikerbüros, Handel, Freiberufler, Banken etc.)

- 1 bis 2 Beschäftigte 1,89 EGW
- 3 bis 5 Beschäftigte 4,71 EGW
- je weitere angefangene 5 Beschäftigte 0,94 EGW
- Schulen, Kindergärten bis 20 Personen 4,71 EGW
- Schulen, Kindergärten je weitere angefangene 10 Personen 0,47 EGW
- in allen Fällen maximal 47,13 EGW

HO (Hotels, Imbissstuben, Gasthäuser, Kantinen etc.)

- bis 15 Sitz-, Stehplätze oder Betten 4,71 EGW
- je weitere 10 Sitz-, Stehplätze oder Betten 0,94 EGW
- maximal 47,13 EGW

Veranstaltungssäle werden nur mit 10% der Sitz- und Stehplätze bemessen

GE (Kasernenwohngebäude, Sicherheitsakademie)

- pro Person 0,72 EGW mit maximal 200 Personen

- (2) Stichtag die der Zurechnung zugrunde gelegten Größe der Beschäftigten, Bewohner oder Zahl der Sitz-, Stehplätze oder Betten sind auch 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. Die Zahlen sind von den Abgabenschuldnern jeweils zu melden.

§ 6 **Höhe der Grundgebühr**

Die Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 17,85 Euro.

§ 7 **Weitere Gebühr**

- (1) Die weitere Gebühr bemisst sich an der tatsächlichen Größe in Litern der jeweils auf einer Adresse (Adresscode) aufgestellten Müllbehälter (gem. § 5 Abs 4 Müllabfuhrordnung) und beträgt pro Liter Behältervolumen € 1,00 pro Jahr.
- (2) Es wird eine Mindestgebühr hinsichtlich der weiteren Gebühr für Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 3 Abs 2 bis 5 dieser Verordnung festgelegt. Für eine Wohnung liegt der Bemessung der Mindestgebühr die Anzahl der Personen zugrunde, die in dieser gemäß den melderechtlichen Bestimmungen zum jeweiligen Stichtag gemeldet sind. Pro Person werden mindestens € 21,82 im Jahr und darin enthalten 400 Liter verrechnet.
- (3) Die Zurechnung der Anzahl an Personen in einer Wohnung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner*innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (4) Stichtag für die der Zurechnung zugrunde gelegter Anzahl gemeldeter Personen ist der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10 eines jeden Jahres. Diese gelten für das dem Stichtag jeweils nachfolgende Quartal.
- (5) Für die bei den Automaten darüber hinaus erhältlichen Restmüll-Säcke mit einem Volumen von 40 Liter werden € 2,73 pro Sack eingehoben.
- (6) Die Gebühr für die Haushalts-Bioabfallabfuhr wird mit € 24,36 pro Person und Jahr fixiert. Darin enthalten ist die Bereitstellung von Biomüll-Säcken in der Menge, die sich aus der Haushaltsgröße bei 5 Liter/Woche/Person ergibt. Die Mindestmenge, die ein Haushalt erhält, sind 52 Stk. 10 Liter Biomüll-Säcke, sowie deren Abfuhr und die Kompostierung.
Für weitere Bioabfallsäcke ist ein Unkostenbeitrag von € 0,27 pro Sack bei Abholung am Automaten zu bezahlen.
Für Kinder und Jugendliche gilt auch hier die Regelung wie im § 4 festgelegt.
- (7) Die Anlieferung von Gartenabfall, Strauch und Baumschnitt am Wertstoffsammelzentrum bzw. Lagerplatz Walderstraße ist kostenlos.
- (8) Die Entsorgung von Sperrmüll (max. 1m³/Woche) ist bei Anlieferung am Wertstoffsammelzentrum kostenlos. Bei größeren Mengen erfolgt die Verrechnung

auf Grund des tatsächlichen Aufwandes. Basis ist der von der Gemeinde an das Abfallabfuhrunternehmen zu entrichtende Stundensatz.

- (9) Die Entsorgung von Pkw-Reifen (mit und ohne Felgen), von Elektrohaushaltsgeräten wie z.B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, E-Herde, Boiler und von Elektronikschrott wie z.B. Fernseher, Computer, Stereoanlagen u.ä., sowie die Entsorgung von Bauschutt (max. 1m³/Woche), Altmetalle (max. 1m³/Woche) und Altholz (max. 1m³/Woche) am Wertstoffsammelzentrum ist kostenlos. Die Zeit für die Anlieferung wird ortsüblich kundgemacht.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Miteigentümer bzw. Baurechtsinhaber oder Eigentümer des Bauwerks auf fremdem Boden haften zur ungeteilten Hand und somit als Gesamtschuldner.
- (5) Gebührenschuldner für alle direkt am Wertstoffsammelzentrum abgegebenen gebührenpflichtigen Abfallarten gemäß der aktuell gültigen Gebührentabelle ist der jeweilige Anlieferer bzw. Überbringer der Abfallstoffe.

§ 9

Fälligkeit und Vorauszahlung

Die Grundgebühr und weiteren Gebühren sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§10

Umsatzsteuer

Die angeführten Gebühren sind Netto, hinzu kommt die gesetzlich geltende Umsatzsteuer.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:


Mst. Manfred Schafferer
Bürgermeister

Angeschlagen am: 26.09.2022	Abzunehmen am: 12.10.2022	Abgenommen am: